

Selbstorganisation**Krankenkassenwechsel****Archiv-Nr. 358**

- Allgemein gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, unabhängig davon, ob Sie regulär oder außerordentlich kündigen
- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, am besten per Einschreiben
- Sie erhalten innerhalb von zwei Wochen eine Bestätigung von Ihrer Kasse
- Erst nachdem Sie die Bestätigung erhalten haben, können Sie mit dieser einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der neuen Kasse stellen
- Die Kündigung wird zudem erst wirksam, wenn Sie innerhalb der Kündigungsfrist Ihrer alten Kasse nachgewiesen haben, dass Sie in eine andere Kasse aufgenommen wurden
- Regulär kann man nach 18 Monaten Mitgliedschaft kündigen, ausgenommen der Fall, dass ein Sonderkündigungsrecht besteht, falls Ihre Kasse einen Zusatzbeitrag erhebt oder den Zusatzbeitrag erhöht
- Ihre Kasse muss Sie spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Zusatzbeitrages auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen, andernfalls verlängert sich die Frist um die versäumte Zeit
- Bei Gebrauch des Sonderkündigungsrechts - das auch gilt, wenn Ihre Krankenkasse zuvor gezahlte Prämien streicht bzw. kürzt - sollten Sie spätestens zwei Monate nach der Erhebung des Zusatzbeitrages von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen (je früher desto besser)
- Vorsicht: Wenn Sie sich für einen Wahltarif entschieden haben, sind Sie möglicherweise mindestens drei Jahre an die Kasse gebunden und haben auf ihr Sonderkündigungsrecht verzichtet!
- Sie sollten sich von Ihrer neuen Krankenkasse bestätigen lassen, dass sie weiterhin keinen Zusatzbeitrag erheben wird und dass die Prämienausschüttung bestehen bleibt
- Sie sollten Ihren Arbeitgeber über den vollzogenen Wechsel informieren